

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

01.09.2021

Nr. 137

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|---|----------------|
| I. | Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.09.2021 | Seite 1 |
| II. | Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gitarre an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.09.2021 | Seite 2 |
| III. | Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Mandoline an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.09.2021 | Seite 3 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**I. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline
mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 01.09.2021**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Eignungsprüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 5 Absatz 2 Buchstabe a.** wird nach der Angabe „maximal 20 Minuten“ eingefügt:

„Die Prüfung wird in der Regel in zwei Runden durchgeführt. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten.

Die Entscheidung, in welchem Format die Prüfungen durchgeführt werden, trifft das Rektorat ausgehend von der Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen und unter Berücksichtigung eventueller äußerer Umstände und technischer Vorgaben.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 01.09.2021.

Köln, den 01.09.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gitarre an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.09.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Eignungsprüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 5 Absatz 2 Buchstabe a.** wird nach der Angabe „20 Minuten“ eingefügt:

„Die Prüfung wird in der Regel in zwei Runden durchgeführt. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten.

Die Entscheidung, in welchem Format die Prüfungen durchgeführt werden, trifft das Rektorat ausgehend von der Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen und unter Berücksichtigung eventueller äußerer Umstände und technischer Vorgaben.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 01.09.2021.

Köln, den 01.09.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Mandoline an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.09.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Eignungsprüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 5 Absatz 2 Buchstabe a.** wird nach der Angabe „20 Minuten“ eingefügt:

„Die Prüfung wird in der Regel in zwei Runden durchgeführt. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten.

Die Entscheidung, in welchem Format die Prüfungen durchgeführt werden, trifft das Rektorat ausgehend von der Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen und unter Berücksichtigung eventueller äußerer Umstände und technischer Vorgaben.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 01.09.2021.

Köln, den 01.09.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen